

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Impuls – Institut für Persönlichkeitsentwicklung und ganzheitliche Gesundheit e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Registergerichts Mannheim einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 68239 Mannheim, Zähringerstr. 21. Er ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden. Der Verein arbeitet mit den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und erlaubt Offenheit gegenüber Erweiterungen.
3. Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember jeden Jahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es ganzheitliche Gesundheit und spirituelle Entwicklung zu fördern.

Der Verein vermittelt ein breites Spektrum von Angeboten über Methoden der Gesundheitsbildung.

Angebote sind u.a. Vorträge, Blockseminare, fortlaufende Kurse sowie Weiterbildungen zu den Themen: Core-Energetik nach Dr. John Pierrakos, Biodynamische Psychologie, Energie- und Lichtarbeit, Ernährung, Gesundheit und Krankheit, Homöopathie, analytisch orientierte Sexualtherapie, künstlerische Therapie, Meditation, Naturheilkunde, Psychosomatik, Trauerarbeit u.v.a.m..

Weiterer Zweck ist es, Informationen über Grundlagen und Gesetzmäßigkeit von Krankheitsentstehung sowie über komplementäre Therapien zusammenzutragen und weiterzugeben.

Im Verein „Impuls“ wird keine Heilkunde ausgeübt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung des Vereinsvermögen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die einbezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts werden. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Vereins werden kraft ihrer Wahl Mitglieder des Vereins.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, kann es vom Vorstand ohne Mahnung aus dem Kreis der Mitglieder ausgeschlossen werden.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, so kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen.
7. Fördernde Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mittel zur Finanzierung des Vereinszweckes werden durch Spenden, jährliche Beiträge und freiwillige Zuwendung aufgebracht. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung beschließt, derzeit 60.- € pro Jahr.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Der/die Vorsitzende beruft jährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher zur Post gegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Das Verlangen ist an den Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung schriftlich zu stellen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - Grundsatzangelegenheiten des Vereins
  - Den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Höhe der Beiträge
  - Die Entlastung des Vorstandes
  - Den Ausschluß von Mitgliedern
  - Satzungsänderungen
3. Die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/innen
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - Dem/der Vorsitzenden
  - Dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
  - Dem/der Schatzmeister/in
  - Dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand kann zusätzlich noch um bis zu zwei Beisitzer/Beisitzerinnen erweitert werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln für vier Jahre gewählt. Die Wahl in Abwesenheit ist zulässig.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern

beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

### **§ 9 Beurkundung**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das jeweils vom Versammlungsleiter und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann in einer erneut zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Mannheim, den 14.05.2007



Renate Herbst

1. Vorsitzende